

Zukunftsmarkt barrierefreies und seniorengerechtes Bauen

Erster HwK-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen



Kompetente Beratung und Ausführung von Meisterhand - dafür stehen Monika Meyer - rechts im Gespräch mit Kunden - und Andreas Meyer. Foto: Holewa

Als „großen Gewinn für meine Arbeit“ bewertet Monika Meyer den Lehrgang „Seniorengerechtes Bauen“, den sie bei der HwK Koblenz besucht hat. Im Meisterbetrieb Fliesenstudio Meyer in Katzenelnbogen managt sie als Co-Pilotin das Büro.

„Ich bin betriebsfremd und sauge alles auf, was ich rund um das Thema Fliesen erfahren kann“, gesteht die junge Frau, die vor ihrer Ehe mit Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister Andreas Meyer bei einem Steuerberater arbeitete. „Das

Thema barrierefreies Bauen ist das i-Tüpfelchen in unserer Leistungspalette. Wir reagieren damit auf einen wachsenden Bedarf“, betont sie. „Barrierefreies Bauen heißt bauen für heute und morgen und für alle Fälle“, fügt Andreas Meyer hinzu, der sich als Ansprechpartner anbietet, wenn es um Anträge für Finanzierungs- und Fördermittel geht. „Wenn der Alltag plötzlich zum Hürdenlauf wird, gibt es viele Details zu bedenken. Wir bieten einen individuellen Komplettservice von der Planung bis zur Fertigstellung“, so der Meister.

lung“, so der Meister.

Das HwK-Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit bot erstmals den Lehrgang „Seniorengerechtes Bauen“ an. Dass Bauherren und Handwerker beim Bauen und Einrichten von Wohnungen noch viel zu wenig auf die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen achten, weiß Dozentin Ines Schmidt nur zu gut: „Oft fangen die Leute erst an nachzudenken, wenn sie selbst betroffen sind.“ Doch nachträgliche Umbauten sind teuer und Handwerker, die sachkundig beraten können, noch selten. Dies soll sich mit dem neuen Lehrgang ändern, den die HwK zweimal im Jahr anbietet. Der Kurs vermittelt Fachwissen über das barrierefreie Bauen und die notwendigen Kenntnisse über DIN-Normen sowie die verschiedenen körperlichen Einschränkungen. Der Lehrgang informiert auch über Fördermöglichkeiten und kundenspezifisches Marketing. (hol/mg)

Informationen und Anmeldung zum Lehrgang „Seniorengerechtes Bauen“ beim HwK-Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit, Tel.: 0261/ 398-653, Fax: -992, E-Mail: zua@hwk-koblenz.de

KURZ & KNAPP

Seniorberater aus dem Bankenbereich gesucht

Ein Schwerpunkt in der betriebswirtschaftlichen Beratung der HwK sind Finanzierungsfragen. Für die Erweiterung dieses Beratungsservices sucht die HwK ehemalige Fach- und Führungskräfte aus dem Bankenbereich, die Interesse haben, mit ihrer jahrzehntelangen Berufs- und Lebenserfahrung Handwerker im Rahmen einer ehrenamtlichen Beratung zu unterstützen. Informationen zu diesen „Seniorberatern“ bei der HwK-Betriebsberatung, Tel.: 0261/ 398-251, Fax: -994, E-Mail: beratung@hwk-koblenz.de

Sprechtag zu öffentlichen Aufträgen

Die HwK Koblenz bietet in Zusammenarbeit mit dem Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz am 5. Mai einen kostenfreien Sprechtag zu öffentlichen Aufträgen an. Allein in Rheinland-Pfalz kaufen Bund, Länder und Kommunen jährlich für über 15 Milliarden Euro ein. Darunter befinden sich auch viele für

mittelständische Betriebe geeignete Aufträge. Der Sprechtag dient dazu, interessierte Unternehmen über das öffentliche Auftragswesen zu informieren und ihre individuellen Fragen zu beantworten. Informationen und Anmeldung bis 20. April bei der HwK-Exportberatung, Tel.: 0261/ 398-244, Fax: -994, E-Mail: export@hwk-koblenz.de

Vordruck zur Einnahmen-Überschussrechnung

Wer seine Steuererklärung 2005 in Form einer Gewinnermittlung beim Finanzamt einreicht, muss dies ab dem Wirtschaftsjahr 2005 mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck tun. Dadurch soll die Einnahmenüberschussrechnung vereinheitlicht und die Auswertung vereinfacht werden. Der neue Vordruck gilt für Steuerpflichtige, die für ihren Betrieb den Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Ausgenommen sind Steuerpflichtige, deren Betriebseinnahmen unter 17 500 Euro liegen, die ihre Steuerklärung weiterhin als formlose Ge-

winnermittlung beifügen können. Den amtlichen Vordruck und eine Anleitung hierzu sind im Internet (www.bundesfinanzministerium.de) zu finden. Informationen hat der ZDH in einem Informationsflyer zusammen- und ins Internet gestellt (www.zdh.de). Informationen bei der HwK-Betriebsberatung, Tel.: 0261/ 398-251, Fax: -994, E-Mail: beratung@hwk-koblenz.de

WIN-Arbeitgeberkonferenz „Lust auf Leistung“

Die Weiterbildungsinitiative Nahe (WIN), der auch die HwK Koblenz angehört, lädt am 11. Mai, 19 Uhr, zur Arbeitgeberkonferenz mit dem Thema „Lust auf Leistung“ ein. Die mittlerweile 4. WIN-Arbeitgeberkonferenz für Unternehmer und Führungskräfte will Strategien für Leistungsbereitschaft und Motivation der Mitarbeiter ausleuchten, die mehr denn je eine Schlüsselrolle für den Unternehmenserfolg spielen. Informationen im HwK-Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach, Tel.: 0671/ 894013-0, Fax: -888, E-Mail: kreuzn@hwk-koblenz.de



Mitsingen im Handwerker-Chor Kreis Birkenfeld

So alt wie das Handwerk selbst ist das Bestreben der Handwerker, sich in einer Gemeinschaft zusammenzuschließen. Ob die Gilden und Zünfte vergangener Tage oder die heutigen Innungen und Kreishandwerkerschaften - hier treffen sich Menschen, die gemeinsame Fertigkeiten und Interessen verbindet. Der Gedanke dieses familiären Miteinanders führte 1999 zur Gründung eines Handwerker-Chores im Kreis Birkenfeld. Heute treffen sich 34 Sänger aus 16 Orten regelmäßig zu Proben und Auftritten, die meisten unter ihnen Handwerksmeister. Ihr Repertoire umfasst Lieder der alten Meister genauso wie Melodien aus heutiger Zeit. Als Chorkleidung tragen die Sänger Zunftjacken der Zimmerer und als Bezug zum heimischen Wirtschaftszweig einen Edelstein aus versteinertem Holz auf der Brust. Weitere Sänger sind gerne willkommen! - Informationen bei Kurt Brust, Tel.: 06781/ 33693. mg/Foto: privat

GEBÜHRENORDNUNG DER SANITÄR- UND HEIZUNGSTECHNIK-INNUNG DES KREISES AHRWEILER FÜR DIE ZWISCHEN- UND GESELLENPRÜFUNGEN

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO und § 43 Abs. II Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Sanitär- und Heizungstechnik-Innung des Kreises Ahrweiler (Nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 1 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben wer-

den.

- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 IV HwO nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

- | | | |
|-----|---|-----|
| 1.1 | Zwischenprüfungsgebühr | 240 |
| 1.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 260 |
| 2.1 | Gesellenprüfungsgebühr | 240 |
| | - Fertigkeitprüfung | 140 |
| | - Kenntnisprüfung | 100 |
| 2.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 270 |
| | - Fertigkeitprüfung | 170 |
| | - Kenntnisprüfung | 100 |
| 3. | Für die Mitglieder der Sanitär- u. Heizungstechnik-Innung Ahrweiler entfallen die Gebühren nach Abs. 1.1, sowie Abs. 2.1 für die erste Gesellenprüfung, da diese über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |
| 4.1 | Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Ziff. 1 und 2. | |
| 4.2 | Mitglieder der Sanitär- u. Hei- | |

zungstechnik-Innung Ahrweiler erhalten bei Wiederholungsprüfungen auf die oben genannten jeweiligen Gesamtgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 100 Euro und auf die jeweiligen Teilgebühren der Gesellenprüfung eine Ermäßigung von 50 Euro, die über den Innungsbeitrag abgegolten ist.

5. Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungsseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Kreis Ahrweiler ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr für die Zwischenprüfung und die erste Gesellenprüfung erstattet bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1 und 2 genannten Beträge abzüglich der Vergünstigungen gemäß Ziff. 4.2.

§ 7 Materialkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialien werden von dem Prüfungsausschuss der Sanitär- und Heizungstechnik-Innung Ahrweiler zur Verfügung gestellt und dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Sanitär- u. Heizungstechnik-Innung Ahrweiler am 21. März 2006 beschlossen.

Sie tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Hermann-Josef Diekmann
Obermeister

Anton Müller, stellv. Obermeister

Anzeige
3 / 290 4c
Opel